

# **Freiwillige Feuerwehr Neufahrn l. d. Isar e.V.**

## **Satzung**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen: „Freiwillige Feuerwehr Neufahrn l. d. Isar e. V.“
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn, Gemeinde Schäftlarn, Landkreis München.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- § 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in Neufahrn.

Der Zweck des Vereins wird in erster Linie verwirklicht durch die Unterstützung und die Förderung der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Neufahrn l. d. Isar“ insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- § 2.4 Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder

- § 3.1 Die Mitglieder des Vereins sind:
- a) Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende)
  - b) Passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

- § 3.1.1 Aktive Mitglieder:

Tätigkeiten, Rechte und Pflichten sind geregelt durch das Bayerische Feuerwehrgesetz und durch die Satzung der Gemeinde Schäftlarn für die Freiwillige Feuerwehr Neufahrn (nicht Feuerwehrverein) vom 09.12.83.

- § 3.1.2 Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind ehemalige Aktive Mitglieder die durch Erreichen der Altersgrenze oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem Aktiven Dienst ausgeschieden sind.

- § 3.1.3 Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch Spenden.

- § 3.1.4 Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind von der Vorstandsschaft zu Ehrenmitgliedern ernannte Vereinsmitglieder.

## **§ 4 Aufnahme**

### **§ 4.1 Aktive Mitgliedschaft:**

Aktive Mitglieder sind Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr in Neufahrn, Gemeinde Schäftlarn. Aktive Mitglieder werden Vereinsmitglieder vorbehaltlich der eigenen Entscheidung und der Entscheidung der Vorstandsschaft, die mit Mehrheitsbeschluß eine Aufnahme ablehnen kann.

### **§ 4.2 Passive Mitgliedschaft:**

Der Beginn der Passiven Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Ausscheiden aus dem Aktiven Feuerwehrdienst aus gesundheitlichen Gründen oder durch Erreichen der Altersgrenze gemäß Bay. FwG.

Erfolgt das Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst nicht aus einem der vorgenannten Gründe, entscheidet die Vorstandsschaft mit Mehrheitsbeschluß über eine Aufnahme als Passives Mitglied.

### **§ 4.3 Fördernde Mitglieder:**

Über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet die Vorstandsschaft mit Mehrheitsbeschluß.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

### **§ 5.1 Der Austritt aus dem Verein „Freiwillige Feuerwehr Neufahrn l. d. Isar e. V.“ wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.**

Der Austritt ist wirksam, wenn er schriftlich gegenüber der Vorstandsschaft erklärt wird.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

### **§ 5.2 Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandsschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist der Betroffene schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.**

Dem Auszuschließendem ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde innerhalb eines Monats zu. Eine endgültige Entscheidung ergeht durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandsschaft in Anwesenheit des Auszuschließenden. Erscheint das Mitglied trotz schriftlicher Einladung nicht, entscheidet die Vorstandsschaft in Abwesenheit des Mitgliedes.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Die Wiederaufnahme ist nur durch einstimmigen Beschluß der Vorstandsschaft möglich.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

### **§ 6.1 Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag wird von der Vorstandsschaft festgelegt.**

## § 7 Vorstandsschaft

§ 7.1 Die Vorstandsschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorstand
- b) dem stellvertretenden Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Kommandant
- f) dem stellvertretenden Kommandant
- g) der Vertrauensperson der Aktiven Mitglieder
- h) der Vertrauensperson des Vereins

Die Ämter „Schriftführer“ und „Kassier“ können von einer Person ausgeübt werden.

Die Ämter „Vorstand“ bzw. „Stellvertretender Vorstand“ sollten nicht vom „Kommandant“ bzw. „Stellvertretender Kommandant“ ausgeübt werden.

Die „Vertrauensperson der Aktiven Mitglieder“ muß aus den Aktiven Mitgliedern hervorgehen.

## § 8 Wahl der Vorstandsschaft

§ 8.1 Wahl des Vorstands

§ 8.1.1 Die Wahl des Vorstands findet bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Im Regelfall ist dies die Jahresversammlung. Die im Amt befindliche Vorstandsschaft lädt dazu mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein.

§ 8.1.2 Ein von der Versammlung durch Zuruf bestimmtes Mitglied leitet die Wahl. Ihm stehen zwei ebenso durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Kann durch Zuruf keine Einigkeit über den Wahlleiter bzw. die Beisitzer erreicht werden, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 8.1.3 Jedes Vereinsmitglied, das am Tage der Wahl 11 Monate Mitglied des Vereines ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist mit einer Stimme wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 8.1.4 Durchführung der Wahl

1. Wahlvorschläge:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Wählbar sind voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Stimmzettel dürfen kein äußerliches Zeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.

## 2. Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim. Die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Schreiben des Namens eines zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbers auf den Stimmzettel. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, daß der Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ beschrieben wird bzw. so gekennzeichnet wird daß der Wille des Wählers klar erkennbar ist. Ein unverändert bzw. mit dem Wort „Enthaltung“ versehener Stimmzettel gilt als Enthaltung. Ein Stimmzettel der nicht in vorgenannter Weise beschrieben bzw. unverändert ist, gilt als ungültige Stimme.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuß prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf ist dies mit Hilfe einer an den Wahlausschuß übergebenen Mitgliederliste durchzuführen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuß prüft vor Beginn des Wahlgangs ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuß.

## 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:

Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach der Feststellung des Ergebnisses in der Versammlung ziehen läßt.

## 4. Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt dieser ab ist die Wahl zu wiederholen.

§ 8.1.5 Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

§ 8.2 Die Paragraphen 8.1.1 bis 8.1.5 gelten entsprechend für die Wahl des Stellvertretenden Vorstands, des Schriftführers, des Kassiers und der Vertrauensperson des Vereins.

Die Wahl des Kommandanten bzw. Stellvertretenden Kommandanten erfolgt getrennt von der Wahl der Vorstandsschaft durch eine von der Gemeinde einberufene Dienstversammlung der Aktiven Mitglieder. Ebenso die Wahl der Vertrauensperson der Aktiven Mitglieder.

§ 8.3 Die unter §8.1 bis 8.2 genannten Vorstandsmitglieder sind für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Vorstandsschaft bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8.4 Der Rücktritt aus der Vorstandsschaft ist schriftlich zu erklären. Bei berechtigten Gründen kann die Vorstandsschaft ein Mitglied seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied ist vor dieser Entscheidung anzuhören.

## **§ 9 Zuständigkeiten der Vorstandsschaft**

Die Vorstandsschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Die Vorstandsschaft überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erhebung der Vereinsbeiträge, läßt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahreshauptversammlung fest.

Der Vorstand oder der stellvertretende Vorstand vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandsschaft den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000,-- DM sind für den Verein nur verbindlich wenn die Vorstandsschaft zugestimmt hat.

Zu den Sitzungen der Vorstandsschaft sind die Mitglieder der Vorstandsschaft rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen. Die Vorstandsschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede Person der Vorstandsschaft ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands bzw. des die Sitzung leitenden Mitglieds der Vorstandsschaft.

Die Vorstandsschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Vorstandsschaft anwesend sind.

Über die Sitzungen der Vorstandsschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 10 Haushalt**

§ 10.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch

- Beiträge der Vereinsmitglieder sowie
- Spenden und Schenkungen

Die Mittel dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 10.2 Der Kassier hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen.

Zahlungen dürfen nur auf Grund der Anordnung des Vorstands bzw. stellvertretenden Vorstands geleistet werden.

Die Kassenprüfung erfolgt zum Ablauf des Geschäftsjahrs durch Kassenprüfer des Vereins.

## **§ 11 Anerkennungen**

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst, langjährige Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn sowie für außerordentliche Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Neufahrn werden durch Beschluß der Vorstandsschaft Anerkennungen erteilt.

Dies sind in der Regel Verleihungen von Ehrengaben bzw. die Ernennung zum Ehrenmitglied.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist neben der Tagesordnung den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist zur Gültigkeit eines Beschlusses eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands bzw. des die Sitzung leitenden Mitglieds der Vorstandsschaft.

Die Jahresversammlung entlastet die Vorstandsschaft.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf Antrag der Versammlung ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen.

Vorschläge für Satzungsänderungen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§ 14 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlußfassung müssen vier Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn vom 24.05.1952 außer Kraft.

Errichtet: 02.01.98

Geändert: 01.12.98

Geändert: 24.04.2000, § 2.1 Absatz 1, 2 und § 14 Absatz 2, Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.09.2000